

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)– Synopse zur 5. Änderung

derzeit rechtskräftige Satzung	Neue Fassung
§ 1 Gebührenggegenstand	§ 1 Gebührenggegenstand
Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen in Prenzlau, Friedhofstraße 38, Alexanderhof und Schönwerder, die Trauerhallen in Dauer und Güstow sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.	Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen in Prenzlau, Friedhofstraße 38, Alexanderhof und Schönwerder, die Trauerhallen in Dauer und Güstow sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.
§ 2 Grabstellennutzungsgebühren	§ 2 Grabstellennutzungsgebühren
(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für	(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für
1. Reihengrabstellen	1. Reihengrabstellen
1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (20 J.) 550,00 €	1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (20 J.) 550,00 €
1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen (20 J.) 820,00 €	1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen (20 J.) 910,00 €
2. Wahlgrabstellen	2. Wahlgrabstellen
2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung (30 J.) 1.200,00 €	2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung (20 J.) 1.000,00 €
Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfachte Gebührensatz	Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfachte Gebührensatz
2.2 wandelbare Wahlgrabstellen pro m ² (30 J.) 600,00 €	2.2 wandelbare Wahlgrabstellen pro m ² (20 J.) 600,00 €
2.3 Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (30 J.) 1.200,00 €	2.3 Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (20 J.) 1.000,00 €
3. Urnengrabstellen	3. Urnengrabstellen
3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle (30J.) 660,00 €	3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle (20J.) 640,00 €

derzeit rechtskräftige Satzung		Neue Fassung	
3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle (20 J.)	500,00 €	3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle (20 J.)	560,00 €
3.3 Urnengemeinschaftsanlage (40 J.)	450,00 €	3.3 Urnengemeinschaftsanlage (20 J.)	470,00 €
3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwand (30 J.)	1.930,00 €	3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen die vor dem 31.12.2018 errichtet worden sind (30 J.)	1.930,00 €
		3.5 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen/Urnenstelen (20 J.)	1.930,00 €
(2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit sind für jedes Jahr bei Wahlgrabstellen nach Abs.1 Nr.2 sowie Urnenwahlstellen nach Abs.1 Nr.3.1 für jedes Jahr 1/30 der vorgenannten Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren sind vor Aushändigung der Urkunde über die Verlängerung zu entrichten.		(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für 1. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgrabstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sowie Urnenwahlstellen nach Abs. 1 Nr. 3.1 und Urnennischen nach Abs. 1 Nr. 3.4 für jedes Jahr 1/20 der vorgenannten Gebühr. 2. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnennischen nach Abs. 1 Nr. 3.4 für jedes Jahr 1/30 der vorgenannten Gebühr. 3. Diese Gebühren sind vor Aushändigung der Urkunde über die Verlängerung zu entrichten.	
§ 3 Bestattungsgebühren		§ 3 Bestattungsgebühren	
Die Gebühr für das Anfertigen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herrichten des Grabbeetes beträgt bei:		Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herrichten des Grabbeetes beträgt bei:	
1. Grabstellen für Erdbestattungen		1. Grabstellen für Erdbestattungen	
1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6.Lebensjahr	160,00 €	1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	200,00 €
1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen	600,00 €	1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen	700,00 €

derzeit rechtskräftige Satzung		Neue Fassung	
2. Urnengrabstellen	85,00 €	2. Urnengrabstellen	110,00 €
§ 4 Ausgrabungen und Umbettungen		§ 4 Ausgrabungen und Umbettungen	
1. Ausgrabungen		1. Ausgrabungen	
1.1 Ausgrabung einer Urne	180,00 €	1.1 Ausgrabung einer Urne	260,00 €
1.2 Ausgrabung einer Kinderleiche bis zum 6. Lebensjahr	434,00 €	1.2 Ausgrabung einer Kinderleiche bis zum 6. Lebensjahr	
1.3 Ausgrabung einer Leiche über 6 Jahren	485,00 €	1.3 Ausgrabung einer Leiche über 6 Jahren	
2. Umbettungen Die Gebühren nach 1.1 bis 1.3 schließen nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen gem. § 3 zu entrichten. Die Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof der Stadt Prenzlau wird ebenfalls nach den Sätzen gem. § 3 berechnet.		2. Umbettungen Die Gebühr schließt nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen gem. § 3 zu entrichten. Die Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof der Stadt Prenzlau wird ebenfalls nach den Sätzen gem. § 3 berechnet.	
§ 5 Benutzung der Friedhofseinrichtungen		§ 5 Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. Benutzung der Trauerhalle	102,00 €	1. Benutzung der Trauerhalle	110,00 €
§ 6 Dienstleistungen für Bestattungen		§ 6 Dienstleistungen für Bestattungen	
1. Nutzung Aufbahrungsraum pro Tag	18,00 €	1. Nutzung Aufbahrungsraum pro Tag	
2. Trägerleistung pro Träger und Stunde	32,00 €	1. Trägerleistung für Urnenbeisetzungen in Ausnahmefällen und bei Umbettungen	32,00€
§ 7		§ 7 Grabpflege	

derzeit rechtskräftige Satzung		Neue Fassung	
Grabpflege			
1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal	119,00 €	1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal	306,00 €
2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal	460,00 €	2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal	456,00 €
3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m ² und Jahr	7,00 €	3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m ² und Jahr ab Beginn der Rasenpflege	6,00 €
4. 30 Jahre Rasenpflege auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal	690,00 €	4. 20 Jahre Rasenpflege auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal	456,00 €
5. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde	50,00 €	5. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde (Stundenzahl nach Aufwand)	65,00€
6. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege	1,50 €	6. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege	2,00 €
§ 8 Friedhofsverwaltungsgebühren		§ 8 Friedhofsverwaltungsgebühren	
1. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Zeitdauer 2 Jahre)	75,00 €	1. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Zeitdauer 2 Jahre)	75,00 €
2. Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Tageszulassung)	15,00 €	2. Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Tageszulassung)	15,00 €
3. Erstellen einer Graburkunde incl. Porto	14,00 €	3. Erstellen einer Graburkunde incl. Porto	14,00 €
4. Urnenversand	10,00 €	4. Urnenversand	10,00 €

derzeit rechtskräftige Satzung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§9 Gebührensschuldner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Prenzlau oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gegeben oder beantragt hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gebührensschuldner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Prenzlau oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gegeben oder beantragt hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechts, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Sie wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben. Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Alle Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechts, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Sie wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben. Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Alle Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig</p>